

Antrag auf Eintragung einer Schusswaffe (Erwerbsanzeige)

An den
Landkreis Schaumburg
Ordnungsamt
Jahnstraße 20
31655 Stadthagen

Antrag auf

Eintragung der unten aufgeführten Waffe(n) in meine beigelegte Waffenbesitzkarte mit der Nr. _____

A Angaben zur Person des Antragstellers

Nachname	Vorname
Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	
Telefonnummer (Festnetz)	Telefonnummer (Mobil)

B Angaben zur Person des Überlassers

Waffenhändler privat

Nachname oder Firmenname	Vorname
Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	

C Angaben zu der/den Schusswaffe(n)

Datum des Erwerbs

lfd. Nr.	Art der Waffe	Kaliber	Hersteller/ Modell	Hersteller-Nr.	Aufbewahrung*
1					
2					
3					

*hier bitte die lfd. Nr. der ersten Spalte der Tabelle auf dem **Merkblatt** eintragen

Das **Merkblatt für den Schusswaffenerwerb** habe ich erhalten. Es ist Bestandteil dieses Antrags.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Merkblatt zum Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis

1. Allgemeines

Gemäß § 39 Abs. 1 S. 1 WaffG hat, wer den Besitz über Waffen oder Munition ausübt, der zuständigen Behörde auf Verlangen die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Sie können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung Sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Im Rahmen der Überprüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung holt der Landkreis Schaumburg eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister und aus dem Staatenwärtlichen Verfahrensregister, eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle sowie eine Stellungnahme Ihrer Wohnsitzgemeinde ein.

Entsprechend § 10 Abs. 1a WaffG hat, wer eine Waffe aufgrund einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG erwirbt, binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde unter Benennung von Name und Anschrift des Überlassenden den Erwerb schriftlich oder elektronisch anzuzeigen und seine Waffenbesitzkarte zur Eintragung des Erwerbs vorzulegen. Dies gilt entsprechend für das Überlassen einer Waffe.

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WaffG hat, wer Waffen oder Munition besitzt, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

2. Aufbewahrungsalternativen gem. § 36 WaffG i.V.m. § 13 AWaffV für Privathaushalte in bewohnten Gebäuden

Wichtig, die Aufbewahrungsvorschriften haben sich mit Wirkung vom 06.07.2017 geändert.

Für erforderliche Aufbewahrungsbehältnisse der Sicherheitsstufe A und B, die **vor dem 06.07.2017** angeschafft und bei der zuständigen Behörde **angezeigt** waren, gilt ein Bestandschutz. Jeder Waffenbesitzer ist seit dem 25.07.2009 gem. § 36 Abs. 3 WaffG verpflichtet seine Aufbewahrungsbehältnisse bei der zuständigen Behörde nachzuweisen.

lfd. Nr.	Klassifizierung	Waffen	Munition
1	Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1 oder nach Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995)	mehr als 10 Langwaffen und 5 Kurzwaffen; (bei Schrankgewicht/Verankerung über 200kg: bis 10 Kurzwaffen)	Munition für alle Waffen im Schrank
2	Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 1 nach DIN/EN 1143-1	mehr als 10 Langwaffen und 10 Kurzwaffen; Bis 3 Langwaffen in nicht dauerhaft bewohnten Gebäuden	Munition für alle Waffen im Schrank
3	Stahlblechschrank Klassifizierung Schwenkriegelschloss	ohne mit	erlaubnisfreie und erlaubnispflichtige Munition